



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |  
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau							
05. Juli 2017							
FBI		FB II		FB III		FB/IV	
1	2			1	2	1	2

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bruchmühlbach-Miesau  
Am Rathaus 2  
66892 Bruchmühlbach-Miesau

Mein Aktenzeichen  
32/2-21.03.03

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Theis  
Juergen.Theis@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
0631 3674-467  
0631 3674-418

03.07.2017

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Am Kirchberg“ in der Ortsgemeinde Lambsborn;  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §  
4 Abs.1 BauGB (Scoping)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden an der o. a. Bauleitplanung und im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Oberflächenentwässerung**

Gemäß den Ausführungen in Pkt. 4.8.4 zur Begründung des v. g. Bebauungsplanes sieht die Entwässerungskonzeption im Verfahrensgebiet ein Trennsystem vor. Hier nach soll das auf den privaten Grundstücken anfallende Regenwasser mittels 4m<sup>3</sup> bis 10m<sup>3</sup> fassender Zisterne zurückgehalten werden. Wie sich die unterschiedlichen Volumina zusammensetzen und die Zisternen entleert werden sollen - hier wird mal von Notüberlauf und dann von gedrosseltem Abfluss (Basisabfluss?), jeweils in der „kann-Form“, gesprochen - ist nicht nachvollziehbar. Auch werden keine Aussagen gemacht wie das Oberflächenwasser der Planstraßen bewirtschaftet werden soll.

1/5

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE7954500000054501505 SWIFT-BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr





Der Ablauf aus dem Plangebiet läuft gegenwärtig in die Mischwasserkanalisation, soll aber später über eine Regenwasserkanalisation dem Gewässer Lambsbach zugeleitet werden. Hier wird um Mitteilung hinsichtlich der zeitlichen Planung der Regenwasserkanalisation gebeten und weiterhin um die Vorlage eines schlüssigen Entwässerungskonzeptes.

Hinsichtlich der Entwässerung von Baugebieten wird noch folgendes angemerkt und um Berücksichtigung bei der Bauleitplanung gebeten:

Die Entwässerung bebauter und befestigter Flächen ist ein Arbeitsschwerpunkt in der Wasserwirtschaft. Ein ökologisch nachhaltiger Umgang mit dem Niederschlagswasser ist heute erklärtes Ziel. Der Versickerung des Regenwassers über die belebte Bodenzone am Ort des Anfalls - soweit dies die örtlichen Gegebenheiten wie Topographie und Untergrundverhältnisse zulassen - kommt in der Anwendung der rheinland-pfälzischen Niederschlagswasserbewirtschaftung die höchste Priorität, vorrangig vor Rückhaltung und Ableitung, zu (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Mit Blickrichtung auf die Bauleitplanung verursacht bereits die Veränderung einer natürlichen Oberfläche („Flächenversiegelung“) eine Änderung im Abflussverhalten für das Oberflächenwasser. Mit der Bebauung als flächenversiegelnder Maßnahme werden im Nachgang zu baurechtlichen Verfahren regelmäßig auch wasserrechtliche Verfahren notwendig. Einleitungen in den Untergrund oder in ein Oberflächenwasser sind Benutzungstatbestände (§ 15 LWG i. V. m. § 9 WHG), die eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen. In dem zugehörigen Wasserrechtsverfahren werden die o. g. Belange auch geprüft. Das bedeutet, die Erlaubnis kann u. a. nur dann erteilt werden, wenn keine Abflussverschärfungen vorhanden sind bzw. diese wirksam und zugleich ausgeglichen werden (§ 28 LWG).

Probleme in Bebauungsplan- oder auch Wasserrechtsverfahren sind zu vermeiden, wenn die Belange der Wasserwirtschaft bereits frühzeitig beachtet werden. Zum sachgerechten Umgang mit Abwasser gehört, dass eine Entwässerungskonzeption nach den heutigen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen erarbeitet wird und die Flächen, die für die Abwasserbeseitigung (Versickerung, Rückhaltung) notwendig sind und damit logischerweise der Bebauung entzogen, entsprechend in die Bauleitplanung aufgenommen werden.



In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Mit der Flächenversiegelung verändert sich zwangsläufig auch das Oberflächenabflussverhalten, wodurch grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist zu fordern, dass ein überschlägiger Nachweis geführt wird, dass durch im Bebauungsplan enthaltene Festsetzungen zum Niederschlagswasser v. g. negativen Auswirkungen vermieden werden.

## **2. Abwasserbeseitigung**

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde bzw. der Abwasserbeseitigungspflichtige hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG).

Die voraussichtlichen Abwassermengen und Schmutzfrachten sind im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und ihre Auswirkungen auf Regenentlastungsanlagen und Kläranlage zu beurteilen.

## **3. Außengebietsentwässerung**

Bei der Bepanung des Verfahrensgebietes ist die Wahrung des schadlosen Abflusses aus Außengebieten zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei Starkregenereignissen.

Zu den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gehört es, dass der Oberflächenabfluss von höher gelegenen Außengebieten entweder wirksam zurückgehalten oder schadlos durch / um die Bebauung herum abgeleitet wird. Da der schadlose Abfluss durch bebaute Gebiete im Nachhinein im Regelfall nur sehr schwierig und kostenintensiv sichergestellt werden kann, kommt bei der Planung diesem Aspekt sehr große Bedeutung zu.





In nordwestlicher Richtung grenzt ein Außengebiet an das Verfahrensgebiet an. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kann eine Beeinträchtigung des Baugebietes durch Außengebietsabflüsse nicht ausgeschlossen werden. Zwischen oberhalb gelegenen Wendehammer der Waldstraße und geplantem Baugebiet lassen sich mehrere muldenartige Geländeeinschnitte erkennen, die die Vermutung zulassen, dass bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser in Richtung Plangebiet abfließt.

Im Rahmen der Umweltprüfung gilt es festzustellen, ob und wo Konfliktbereiche hinsichtlich eines Außengebietsabflusses existieren und welche Maßnahmen zur Erhaltung des Außengebietsabflusses und zur Sicherung der Baulichkeit beabsichtigt sind sowie wie sie verbindlich umgesetzt werden sollen. Für diesen Zweck freizuhalten Flächen sind möglichst frühzeitig zu sichern und in die Bebauungsplanung aufzunehmen.

#### **4. Grundwasserschutz und Wasserversorgung**

Für die Sicherstellung der Wasserversorgung sind die Verbandsgemeindewerke Bruchmühlbach-Miesau verantwortlich. Im dargestellten Plangebiet liegen derzeit keine Planungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung vor.

Bei Planungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie die der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

#### **5. Bodenschutz**

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z.B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.



Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nach-sorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Theis